

Volks- und Anzeigebblatt

Erscheint
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.
Abonnementpreis:
Vierteljährlich bei der Expedition
90 Pfg., durch die Post bezogen
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Einrückungsgebühr:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum
innerhalb des Bezirks 6 J., außerhalb
des Bezirks 9 J. Anzeigen, die Mon-
tag, Mittwoch u. Freitag bis Vorm
10 Uhr eintrifften, finden Ausnahme

Nro. 74.

Winnenden, Dienstag den 30. Juni

1896.

Abonnements-Einladung.

Am 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf das wöchentlich 3mal erscheinende

„Volks- und Anzeigebblatt“ mit Unterhaltungsblatt

und laden wir die bisherigen, sowie neu eintreten wollende Abonnenten ein, die Bestellungen (auswärtige bei den Poststellen, Postboten oder den Agenten, hiesige bei der Expedition oder den Austrägern) behufs Vermeidung jeder Unterbrechung im Bezug jetzt schon aufgeben zu wollen.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt in Winnenden mit Bringerlohn nur 90 J., durch die Post bezogen 1 Mt. 15 J.

Das Unterhaltungsblatt wird im Laufe des kommenden Quartals mit einem höchst spannenden Roman beginnen, worauf wir unsere geehrten Leser und Leserinnen jetzt schon aufmerksam machen.

Bekanntmachungen

aller Art werden mit 6 Pfg. innerhalb des Bezirks, mit 9 J. außerhalb des Bezirks die kleinspaltige Zeile berechnet und haben bei der bedeutenden Verbreitung des „Volks- u. Anzeigebblatts“ den besten Erfolg. Bei öfterer Wiederholung einer u. derselben Anzeige wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Spalten unseres Blattes halten wir für jede Einsendung, die nicht als Anzeige betrachtet werden kann und uns für das Interesse unserer geehrten Leser passend erscheint, gratis offen.

Die Redaktion und Expedition des Volks- und Anzeigebblatts.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Nachdem die Berichtigung der Orts-, Grund- und Gefällsteuerkataster auf 1. April 1896 und die Festsetzung des Katasterbetrags in der Gemeinde Winnenden durch das Bezirkssteueramt gemäß Art. 74, Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer festgestellt hat, so wird das Ergebnis dieser Katasterberichtigung gemäß Art. 74 Schlussatz und Art. 61-64 dieses Gesetzes 21 Tage lang

vom 4. Juli bis 24. Juli 1896

zur Einsicht der Beteiligten in dem Gemeindefokal (Rathauszimmer Nr. 2) aufgelegt sein.

Etwasige Beschwerden, welche die Beteiligten gegen die Einschätzung vorbringen wollen, sind an das K. Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu richten und längstens innerhalb dreier Tage nach dem Ablauf jener 21 Tage, also

bis zum 27. Juli 1896

bei dem Ortsvorsteher zur Weiterbeförderung (schriftlich) anzubringen. Die Verjährung dieser Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. (Gesetz Art. 61, Abs. 2 und Art. 74, Abs. 4.)

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Beschwerden und der Berechnung zu solchen bestimmt das erwähnte Gesetz folgendes:

Art. 62.

Zulässigkeit von Beschwerden.

Beschwerden in Betreff der Höhe der Einschätzung und des Verfahrens bei dieser sind nur zulässig:

- 1) gegen die festgesetzte Zahl der Klassen für die verschiedenen Kulturarten des betreffenden Steuerbezirks,
- 2) gegen die Einteilung der einzelnen Grundstücke in die betreffenden Kulturarten und Klassen,
- 3) gegen die Steueranschläge der einzelnen Kulturarten und Klassen, sowie der nutzbaren Rechte. Die Beschwerden zu 3. sind immer mit speziellen, gehörig nachgewiesenen Ertragsberechnungen zu begründen.

Art. 63.

Berechtigung zu Beschwerden.

Zu Beschwerden sind berechtigt:

- 1) die Eigentümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke bezw. der Realberechtigung (Art. 3) in dem betreffenden Steuerbezirk,
- 2) der Gemeinderat des betreffenden Steuerbezirks.

Zu Beschwerden der in Art. 62, Punkt 1 und 2 bemerkten Art ist jeder Grundeigentümer für sich oder im Verein mit andern berechtigt; Beschwerden der in Art. 62, Punkt 3 bezeichneten Art sind nur zulässig, wenn die Beschwerdeführer mindestens $\frac{1}{3}$ des Maßgehalts der betreffenden Kulturart und Klasse besitzen, oder bei nutzbaren Rechten $\frac{1}{3}$ des Gesamtbetrags der Steueranschläge derselben in einem Steuerbezirk zu vertreten haben.

Der Gemeinderat ist nur zu Beschwerden der in Art. 62, Punkt 1 und 2 bezeichneten Art und bloß in dem Fall berechtigt, wenn die von ihm festgesetzte Klasseneinteilung geändert worden ist.

Den 29. Juni 1896.

Stadtschultheißenamt:

Hiemer.

Steuer-Einzug.

An der Steuer pro 1. April 1896/97 sind jetzt volle 3 Monate zur Zahlung verfallen; es werden hiemit die Steuerpflichtigen aufgefordert, entsprechende Anzahlungen zu machen, indem die Stadtpflege ebenfalls ihren Verpflichtungen nachzukommen hat.

Zugleich wird an die Bezahlung der Hauszinsgelder pro 1. Jan. 1896 erinnert; es müssen dieselben jetzt vollends eingeliefert werden.

Winnenden, 29. Juni 1896.

Stadtpflege.

Waiblingen.

Verpachtung der Marktstandplätze.

Die Marktstandplätze dahier werden am

Montag den 6. Juli, von nachmittags 2 Uhr an

und

Dienstag den 7. Juli, von vormittags 7 Uhr an

wieder auf 3 Jahre öffentlich auf dem Platze versteigert.

Die Plätze für Schuhmacher kommen erst am Dienstag zum Verkauf.

Den 27. Juni 1896.

Stadtpflege:

Psänder.

Liedertafel Winnenden.

Nächsten Donnerstag Abend 8 Uhr

Monats-Versammlung

bei J. Klent z. Lamm.

Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Ausschuss.

Winnenden.

Alle Einlagen in unsere Sparkasse und Rückzahlungen von derselben wollen bei unserem Cassier, Hrn. Gottl. Klein, Uhrmacher hier bewerkstelligt werden.

Bank für Gewerbe und Landwirtschaft,
eingetr. Gen. m. unbeschr. Haftplf:

H. Rinz, C. Closs.

Winnenden.

Weisse & bunte Farben

für Wasser-, Leim- und Gel-Anstrich,

Möbel-, Fußboden-, Leder-
und Eisenlacke

G. Häussermann.

empfehlen höchst

W i n n e n d e n .

Kupfervitriol

zum Spritzen der Weinberge zur Bekämpfung der Blattfallkrankheit (Peronospora).

Eisenvitriol

zur Galle- (Jauche-) Verbesserung,
Chilisalpeter,

garantirt 15 1/2 - 16% Stickstoff.

Auch können in

Thomasphosphatmehl

bei Waggonladungen jetzt schon Bestellungen für spätere Lieferung zu ausnahmeweise billigem Preis gemacht werden.

Zur Most-Bereitung

empfehlen zu den billigsten Tagespreisen

schwarze Ribeben in 2 Sorten, Rosinen, gelbe Ribeben, sog. Muskateller Trauben, kristall. Weinstein säure.

Gleichzeitig bringe ich meine sämtliche Sorten

Kunstmehl, verschiedene Sorten Futtermehl, Welschkorn, Hühner-, Tauben- und Vogelfutter, Welschkorngrües zum Kochen, prima reines Welschkornmehl zum Füttern, schönen Tafelgrües, Perlsgro, Reis, Kollgerste, Eiermudeln und Goldhirsen

empfehlend in Erinnerung.

Weiter empfehle ich als

Ausfaat zur Gewinnung von Grünsfutter

in gut keimfähiger Ware

gelben Ackersenf, sehr ertragreiche Futterpflanze, ächt virg. Pferdezahnmals, Cinquantin, Wicken, Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, Inkarnatklee, Stoppel- oder weißen Rübsamen zu den billigsten Tagespreisen.

L. Baumann, Produkten- und Mehlhandlung.

W i n n e n d e n .

Von der Cakes- und Bisquitfabrik von

G. Danke & Cie. in Charlottenburg

ist mir auf hiesigem Platz der Alleinverkauf ihrer Fabrikate übertragen worden und empfehle nun

Englische Bisquit

in 4 Sorten zu billigsten Preisen.

Julius Volz, Conditior.

W i n n e n d e n .

Reifen Limburgerkäse

empfehlen per Pfund von 35 Pfennig an

Adolf Dorn.

Viel Geld

Können Sie verdienen, wenn Sie sich an einer staatlich garantirten und im ganzen deutschen Reiche erlaubten Lotterie beteiligen. Jährlich 12 Ziehungen und 12 Gewinne für jeden Spieler. Jeden Monat eine Ziehung.

Bargewinne von 360 000, 300 000, 240 000, 200 000, 180 000, 150 000, 120 000, 100 000 u. s. w.

Beteiligungssätze à 3, 5, 10, 20 und 25. Ziehungslisten erhält jeder Spieler durch die Post ab Berlin gratis und franko. Sollte einer, welcher 12 Ziehungen mitspielt, nicht zwölf Gewinne erzielen, so zahle ich die Einsätze zehnfach zurück.

Bestellungen erbittet recht bald

W. Busch, Generalagent, Dortmund.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Von Rechtsanwalt Dr. Hirsch in Ulm.

Mit dem 1. Juli 1896 tritt das kürzlich vom Reichstag beschlossene, am 27. Mai 1896 vom Kaiser vollzogene Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Reichsgesetzblatt von 1896 Seite 145 ff.) in Kraft. Dasselbe ist für den Handels- und Gewerbebestand von einschneidender Bedeutung. Die Schwierigkeit der Materie hat nicht nur die gesetzgeberische Behandlung des Stoffes sehr erschwert, sondern auch eine komplizierte Fassung des Gesetzes herbeigeführt, welche selbst dem Juristen viele Zweifel bringen wird, für den Laien

aber ohne Veranschaulichung durch Beispiele kaum wohl verständlich ist. Es mag daher gerechtfertigt sein, die Hauptbestimmungen des Gesetzes an der Hand von Beispielen vorzuführen.

In § 1 des Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn ein Gewerbetreibender in öffentlichen Bekanntmachungen, z. B. Annoncen, Plakaten, verteilten Preislisten, unwahre Angaben über Qualität, Herstellungsart und Preis von Waren, oder über den Anlaß des Verkaufs derselben macht, welche den Schein eines besonders billigen Angebots zu erwecken geeignet sind (falsche Reklame), er von jedem Gewerbetreibenden desselben Geschäftsbezugs auf Unterlassung dieser unwahren Ankündigung belangt werden kann, auch wenn er in gutem Glauben die unwahren Angaben machte; handelte der Betreffende

W i n n e n d e n .

Alle Sorten Kunstmehl,

sowie auch

Futtermehl

empfehlen

August Weick jr., Bäcker.

W i n n e n d e n .

Sodawasser und Limonade

empfehlen

Ernst Sommer, Conditior.

Zur Düngung der Wiesen

nach dem ersten Schnitt,

die sich nach den Veröffentlichungen der Versuchstation Darmstadt auf das Vorzüglichste bewährt hat,

sowie schlecht stehender Kleefelder

empfehlen wir

unser garantirt reines

und

hochcitratlösliches



Thomaschlackenmehl.

Westdeutsche

Thomasphosphatwerke,
Köln.

Bei Bezug achte man darauf, daß die Säcke mit Sternmarke, Gehaltsangabe und Plombe versehen sind.

W i n n e n d e n .

Guten Apfelmöste

1/2 Liter 10 Pfg., auch werden größere Quantitäten billigst abgegeben bei Schlagenhauff z. Stern.

W i n n e n d e n .

Eine schöne

Wohnung

hat zu vermieten.

Wer? sagt die Redaktion

Abortröhren.

Geruchlos freistehende

Abortsitze

Wilh. Volz

Feuerbach-Stuttgart.

Weiler z. Stein.

Ein 14 Wochen trächtiges

Mutterschwein,

Erstling, hat zu verkaufen
Fritz, Bäcker.

Bittenfeld.

Eine Kuh

samt Kalb hat zu verkaufen
Aug. Raich.

W i n n e n d e n .

Anzeige.

Den Mitgliedern des Viehver sicherungs-Vereins zur Kenntnisnahme, daß im Lauf dieser Woche der halbjährige Beitrag eingezogen wird.

Es wird auf § 7 der Statuten aufmerksam gemacht.

W i n n e n d e n .

Bau- und Möbelschreiner

können eintreten bei

Steinmayer und Gert.

Frachtbriefe und Gilfrachtbriefe

zu haben bei C. Fuß, Buchdr.

aber wirklich oder hätte er bei genauer Erkundigung die Ueberzeugung erlangen müssen, daß die Ankündigung eine unwahre ist, so kann er überdies auf Schadenersatz belangt werden. — Beispiele: Ein Kaufmann empfiehlt Waren, die aus einer Stoffmasse billig erworben worden sein sollen, während sie in Wahrheit von einem Großhändler konstant bezogen wurden. Eine Firma annonciert 100 Dugend Trikottailen, während sie nur 5 Dugend am Lager hält. Ein Geschäft empfiehlt seine Ware mit dem Anfügen, es sei schon 50 Jahre alt, während es erst seit kurzer Zeit besteht. Eine Zeitung wirbt um Inserate, wobei sie ihre Auflage zu hoch angibt. Eine Fabrik empfiehlt ihren Stoff als besonders empfehlenswert, wofür sie Tausende von Anerkennungs schreiben besitzt. Ein Malaga wird als

Direkt aus Spanien bezogen oder als für Refonbaleszente besonders geeignet empfohlen, obwohl diese thätlichen Eigenschaften nicht zutreffen. In all derartigen Fällen kann jeder Konkurrent klagen, daß die unwahren Annoncen, Ankündigungen in Schaufenstern u. dergl. künftig unterbleiben; und in denjenigen dieser Fälle, wo dem Beklagten nachzuweisen ist, daß er die Unwahrheit kannte, bezw. sich dies aus der unwahren Ankündigung von selbst ergibt, so kann der Reklamemacher auch auf Entschädigung belangt werden. Ausländer können bei demjenigen inländischen Gericht, wo die falsche Reklame gemacht wurde, belangt werden.

Wenn überdies bewiesen werden kann (§ 4), daß derjenige, welcher die den Anschein billigen Angebots ermöglichenden Ankündigungen erläßt, hierbei die Absicht gehabt hat, den Schein zu erwecken, als ob er infolge dessen billiger als die Konkurrenz verkaufen könne, so kann der Betreffende nicht bloß im Prozeßweg belangt, sondern im Strafverfahren mit Geld bis zu 1500 M., im Rückfall mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft werden; auch kann in diesen Fällen das Strafgericht auf Veröffentlichung des Urteils erkennen. — Beispiele: Jemand annouciert einen unechten Malaga, den er als echt gekauft und für echt hält, als recht, dann kann er nach § 1 von einem Konkurrenten nur auf Unterlassung seiner Annoncen belangt werden. Weiß er aber, daß er geschmierten Malaga feilhält und preißt ihn unter dem für echten Malaga üblichen Preise als echten Malaga an, so kann jeder Konkurrent im Wege einer Privatklage Strafantrag stellen und die Bestrafung des Reklamegeschwindlers herbeiführen. Hierbei gehören auch, den erforderlichen Dolus vorausgesetzt, eine Reihe der obigen Beispiele.

Nach § 5 des Gesetzes kann der Bundesrat anordnen, daß bestimmte Waren nur nach bestimmten Maß- und Gewichtsverhältnissen verkauft werden dürfen, z. B. Garne nur in Gebinden von 100 Gramm, Stearinkerzen nur halbdugendweise, Nähnadeln nur nach Hunderten, Flaschen nur in Flaschen mit Angabe der Flüssigkeitsmenge. Zurzeit sind die Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen noch nicht veröffentlicht; ihre Uebertretung wird künftighin auch ohne Strafantrag eines Konkurrenten, also von Amtswegen, mit Geld- oder Haftstrafe bestraft werden.

Nach § 6 des Gesetzes haftet derjenige, der zu Zwecken des Wettbewerbs über das Geschäft eines anderen, über den Geschäftsinhaber, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen aufstellt, welche geeignet sind, das Geschäft oder den Kredit des Konkurrenten zu schädigen, auf Schadensersatz, wenn er nicht die Wahrheit seiner Behauptungen beweisen kann. Beispiel: jemand sagt, ich kann billiger verkaufen als mein Konkurrent, weil er nicht so viel Umlaufkapital hat als ich; oder mein Konkurrent muß teurer verkaufen, weil ich vom Fabrikanten kaufe und er vom Zwischenhändler kauft und dergl. In diesen Fällen kann derjenige, der die Äußerungen thut, auf Schadensersatz und Unterlassung ihrer Wiederholung belangt werden, selbst wenn er an das glaubte, was er sagte; man soll eben aus Konkurrenzabsicht nichts behaupten, was man nicht auch beweisen kann. — Kann aber dem, der die Äußerung thut, nachgewiesen werden, daß er wesentlich die Unwahrheit sagte, daß er böshafter Weise gegen besseres Wissen Dinge behauptete, welche den Konkurrenten schädigen können, so ist der Betreffende auf Antrag, ähnlich wie für Beleidigung, zur Strafe zu ziehen. Beispiele: kaufen Sie doch dem nichts ab, er bezieht ja seine Ware von mir und schlägt noch seinen Nutzen darauf; der A. hat schon mehrere Prozesse verloren, in denen seine Ware als minderwertig erklärt wurde, u. dergl. Äußerungen, wenn sie im Bewußtsein der Unwahrheit gethan wurden.

Nach § 8 kann, wer in geschäftlichem Verkehr Namen, Firma oder besondere Bezeichnung des Geschäfts eines anderen in einer auf Verwechslung berechneten und dazu geeigneten Weise benützt, auf Schadensersatz und Unterlassung belangt werden. Beispiele: Um der Firma Keller und Cie. in S. Konkurrenz zu machen, nimmt ein Prinzipal in Z., der zufällig einen Hausnecht Namens Keller hat, diesen vorübergehend als Kompagnon auf, benennt seine Firma auf Keller u. Cie. und bringt sie auf Briefen und dergl. in einer zur Verwechslung geeigneten Weise an und dergl.

Nach § 9 und 10 des Gesetzes wird mit empfindlichen Strafen bedroht, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäfts, während er noch dem Geschäft angehört, Geschäftsgeheimnisse an Konkurrenten oder in der Absicht, seinem Geschäftsherrn zu schaden, an Dritte mitteilt. Und gleichen Strafen unterliegen diejenigen, welche solche geschwählig erlangte Mitteilungen in Konkurrenzabsicht weiterverbreiten; wie auch diejenigen, welche die vorerwähnten Personen zu dem Verrat der Geschäftsgeheimnisse anstiften oder auch nur anzustiften suchen. Daneben sind die Schulbigen unter Haftung als Gesamtschuldner den durch die Verwechslung bewirkten Schaden zu ersetzen verbunden. — Unter diese Bestimmung fällt jeder Verrat von Geschäftsgeheimnissen, Verkaufspreisen, Einkaufspreisen, Herstellungsweise, Absatzgebiet, Kundenkreis und dergl., wenn dieselben ihrer Natur nach zur Geheimhaltung bestimmt sind. Nicht strafbar ist der Verrat der Geschäftsgeheimnisse, wenn er erst nach dem Dienstaustritt begangen wird; hier bleibt es den Prinzipalen überlassen, sich in den Anstellungs- und Lehrungsverträgen entsprechend vertragsmäßig zu schützen.

Die Schlußparagraphen des Gesetzes treffen Bestimmungen über die Verjährung des Strafantrags (sechsmonatliche Antragsfrist), über das Verfahren (Verfolgung der strafbaren Handlungen mittelst Privatklage ohne Anzeigung der Staatsanwaltschaft; letztere schreitet nur beim Vorliegen öffentlichen Interesses ein), über die Veröffentlichung der Strafurteile und über die Verpflichtung zur Buße. (Die wegen obiger strafbarer

Handlungen Verurteilten können neben der Strafe mit Buße bis zu 10 000 M. belangt werden.)

Deutscher Reichstag.

Berlin, 24. Juni. Bürgerl. Gesetzbuch, § 823 Haftung wegen Verletzung einer Amtspflicht.

— Absatz 1 beschränkt die Haftung des Beamten auf vorsätzliches und fahrlässiges Verschulden; bei Fahrlässigkeit nur auf den Fall, daß der Verletzte auch auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

— Nach Absatz 2 schließt eine absichtliche oder fahrlässige Nichtbeschreitung des Instanzenzuges die Ersatzpflicht aus. — Abs. 3 macht die richterlichen Beamten außer bei pflichtwidriger Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes nur dann verantwortlich, wenn sie das Recht gebeugt oder eine sonstige gerichtlich strafbare Pflichtverletzung begangen haben. Hierzu liegen verschiedene Anträge vor.

— Die Abg. Hausmann (Südd. Vp.), Frohme (Soz.), Stadthagen (Soz.) treten dafür ein, den Beamten für jedes vorsätzliche oder grobe fahrlässige Verschulden verantwortlich zu machen, die Sozialdemokraten wollen dies sogar „ohne Verschulden“, ferner wird für die subsidiäre Haftbarkeit des Staates eingetreten. — Staatssek.

Nieberding wendet sich besonders scharf gegen den letzten Vorschlag. — Lenzmann (fr. Vp.) will den Richter nur verantwortlich machen, wenn er das Recht beuge. — Götter (C.) spricht sein Bedauern über die Nichtaufnahme der subsidiären Haftung des Staates infolge der kategorischen Erklärung des Staatssekretärs aus. Redner plaidiert dann für einen Eventualantrag Auer, wonach die Haftbarkeit der Justizbeamten nur bei Pflichtverletzung bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von der kriminellen Strafbarkeit abhängen, dagegen die Pflichtverletzung bei „Verletzung“ einer Rechtsfrage nicht an dieser Voraussetzung geknüpft sein soll. — v. Bennigsen (n.) erklärt dasselbe. Der Eventualantrag Auer wird sodann angenommen und desgleichen § 823 mit dieser Änderung. Die sonstigen Anträge werden abgelehnt.

Hierauf beginnt die Beratung des 4. Buches: „Familienrecht“ 1. Abschnitt: Bürgerliche Ehe. Die Debatte über die Festsetzung des Titels wird ausgesetzt und zum Titel „Eingehung der Ehe“ übergegangen.

— Lieber (Str.) verliest eine Erklärung, wonach das Zentrum an seiner Uebersetzung festhalte, daß die Ehe der staatlichen Zuständigkeit entrückt sei und bebaure, daß sein Standpunkt nicht acceptiert werde. Das Zentrum lehnt aber auch die facultative Zivilehe ab und behält sich seine Entschliebung bis zur Schlußabstimmung vor. — Es liegt ein Antrag Roon-Schall (kons.) auf Einführung der Zivilehe vor. — v. Roon (kons.) bebauert das Kartell zwischen Zentrum und Nationalliberalen, solche Kompromisse seien meist kompromittierend. Redner versteht nicht, warum man nicht für seinen Antrag stimmen könne. — Staatssek.

Nieberding wendet sich gegen den Vorredner. Die Anträge seien abgewiesen worden, weil die Regierung nicht wolle, daß die Ehe vor dem Standesamt und vor der Kirche in den Augen des Volkes als völlig gleichwertig erscheine. Die Regierung könne auch keine Regelung ihre Zustimmung geben, welche den Kern lünftiger Zwistigkeiten in sich schließe. — Graf Bernstorff-Lauenburg (Rp.) erklärt, er stimme für den Prinzipialantrag, nicht aber für den Eventualantrag. — Bebel (Soz.) plaidiert gegen den Antrag Roon und weist darauf hin, daß auch nach Luther die Ehe ein weltliches Geschäft sei. Seine Partei sei vollständig mit dem Titel „Bürgerl. Ehe“ einverstanden, weil dadurch der Charakter der Ehe als bürgerliche Einrichtung durchaus zutreffend zum Ausdruck komme. — Schall (kons.) sucht die Einwände des Staatssek.

Nieberding gegen den Antrag Roon zu entkräften. Zum ersten Male sei es vom Bundesratstische ausgesprochen worden, daß man Trennung von Staat und Kirche wünsche. Wolle man dazu wirklich Schritte machen? Gerade das Zusammengehen von Staat und Kirche sei segensreich. Redner empfiehlt schließlich den Antrag Roon. — Kardorff (Rp.) äußert sich namens seiner Partei gegen den konservativen Antrag. — Lieber (Str.) betont nochmals, daß seine Partei die Zivilehe mit ihrem Einverständnis begleite und polemisiert alsdann gegen den Abg. Schall. — Kropatschek (kons.) betont, die Zivilehe habe ihr gutes gehabt, indem sie den Geistlichen unabhängig vom Staate stelle. — Diembovsky (Pole) stimmt für den Antrag Roon, ebenso v. Podenberg (Welsch). — Nach weiteren Ausführungen der Abg. Bebel (Soz.), Götter (C.) wird der Antrag Roon-Schall in namentlicher Abstimmung mit 196 gegen 37 Stimmen abgelehnt. — Morgen 11

Uhr: Fortsetzung. Außerdem Margarinegesetz 3. Lesung. Schluß 6^{3/4} Uhr.

Landesnachrichten.

Diensterledigungen: eine Schullehrerstelle an der Mädchenvolkschule in Heilbronn Gehalt mindestens 1300 M. und 400 M. Mietzinsentschädigung. Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts ist nachzuweisen; die erste Schulstelle zu Wolfschlügen, Einkommen 1100 M. neben fr. Wohnung, die Schulstelle zu Döttingen, Einkommen 978 M., die Schulstelle zu Durrweiler, Einkommen 947 M., je neben freier Wohnung und der gesetzlichen Belohnung für Abteilungsunterricht.

— Für die jeweils am Mittwoch zum Ausstellungsbesuch nach Stuttgart auszugehenden einfachen Personenzugsfahrarten 3. Kl., die nach Abstempelung in der Ausstellung auch zur Rückfahrt berechtigen, wird die Gültigkeitsdauer mit sofortiger Wirkung auf 5 Tage erstreckt. Das Gleiche gilt auch für die Gesellschaftsfahrarten, die, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Wochentag, zum Ausstellungsbesuch gelöst werden und mit denen dann die Einzelnrückfahrt erfolgt.

Stuttgart, 23. Juni. Der Jahresbericht der Stuttgarter Handels- und Gewerbelammer pro 1895 konstatiert eine allgemeine Besserung des Geschäftsganges, eine Wiederbelebung des Vertrauens und des Verkehrs. Durch die Aufwärtsbewegung wurde jedoch eine Entwicklung nicht unterbrochen, die sich schon seit Jahrzehnten fortsetzt. Es ist die Zurückdrängung des Kleinbetriebs und ein in Handel und Industrie sich steigender, den Nutzen immer mehr schmälender Konkurrenzkampf. Die heutige Ueberstärkung der Spekulation und Produktion kommt doch dem Ganzen insofern zu gute, als dabei Deutschlands industrielle und kommerzielle Aktionskraft immer mächtiger und für die Arbeitsträfte eine reichliche Beschäftigung immer gesicherter wird. Die Einschränkung der Arbeitszeit und der Arbeiterzahl oder die Lohnherabsetzungen werden immer seltener. In vielen Industriezweigen war sogar an „gelernten“ Arbeitern geradezu Mangel.

Stuttgart, 26. Juni. Das gegenwärtige Jahr hat sich für die Nordb. Hagelversicherungsgesellschaft, mit der bekanntlich die württ. Regierung ein Abkommen getroffen hat, wiederum sehr schlecht angefallen. Auch im letzten Jahr hat die Gesellschaft ein nicht unerhebliches Defizit erlitten, so daß eine Verlängerung des 5jährigen Vertrags fraglich wird.

Stuttgart, 27. Juni. Gestern Abend 5 Uhr ist im Schlachthaus ein Metzgergehilfe in einen Zuber gefallen, welcher mit siedendem Wasser gefüllt war; dabei hat sich derselbe an seinem Körper so bedeutende Brandwunden zugezogen, daß er in bewußtlosem Zustand ins Katharinenhospital verbracht werden mußte. Die Verletzungen desselben sind lebensgefährlich.

— (Mandover.) Das Inf. Reg. Nr. 122 hat sein Regimentserzieren an dem Truppenübungsplatz Münsingen und zwar in der Zeit vom 24. August bis einschließlich 1. September. Der 26. und 30. August sind Ruhetage. Die Eisenbahnbeförderung dahin findet am 22. August statt. — Brigadenerzieren. Die 52. Brigade hat Brigadenerzieren auf dem Truppenübungsplatz Münsingen. — Brigademandover. Die 52. Infanterie-Brigade mandoriert vom 11. bis 14. Septbr. bei Öttingen. Die Inf.-Regimenter haben bis 9. Sept. Marsch, am 10. Septbr. Ruhetag. — Divisionsmandover. Die 26. Division hält ihre Mandover am 15. bis 19. Septbr. bei Niedlingen ab. Der 17. Septbr. ist Ruhetag. — Korpsmandover. Diese finden am 21., 22. und 23. September unter Leitung des kommandierenden Generals zwischen Riß u. Donau statt. Am Nachmittag des 23. Septbr. werden die Fußtruppen per Eisenbahn wieder in ihre Garnisonen beordert.

Ludwigsburg, 26. Juni. Bei dem gestern Nachmittag über unsere Stadt und Umgegend niedergegangenen Wollenbruch fiel eine solche Menge Regen, daß die Fruchtselder alle wie gewalzt am Boden liegen. Die Heuernte, welche in vollem Gange ist, wurde sehr beeinträchtigt und manche Niederung vollständig unter Wasser gesetzt. — In Kornweistheim wälzte sich von den Feldern her durch den Ort eine solche Wassermenge, daß die am Bach wohnenden Leute ihr Vieh retten mußten. Glücklicherweise war das Gewitter nicht von Schloffen begleitet.

Pfauhausen, O.A. Eßlingen, 23. Juni. Großes Leid traf am Dienstag eine hies. Familie. Der Sohn des Ochsenwirts Denzinger hier verletzete sich vor ca. 8 Tagen an einem Finger der linken Hand an der Futterschneidmaschine und beachtete die Wunde nicht weiter. Gestern machte nun der Starrkrampf seinem Leben ein Ende, nachdem sich vor wenigen Tagen Wundfieber eingestellt hat.

Untertürkheim, 26. Juni. Heute Abend fiel das 5 Jahre alte Kind des Weingärtners Heinle oberhalb der Neckarbrücke ins Wasser und ertrank. Die Leiche konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden.

Bachang, 23. Juni. (Turnfest und Fahnenweihe.) Wegen Verlegung des Kreisturnens auf nächstes Jahr und Ausfall des Gau-turnfestes im unteren Neckargau bietet der Turnerbund Bachang den Gauvereinen und fremden Turnern am 16. August in hiesiger Stadt ein Einzelwettbewerb, bestehend aus Übungen am Reck, Barren, Hochweitsprung, Gewichtheben mit zwei Händen nach deutscher Vorschrift und Wettlauf mit Hindernissen, Turnspiele. Am gleichen Tage, nach dem Festzug soll die neue Fahne ihre Weihe erhalten. Die Stadt wird alles aufbieten, um ihre Gäste, welche in großer Zahl erwartet werden, zu erfreuen. Abends nach der Preisverteilung findet ein Ball statt. Die Einzelheiten gehen den Turnvereinen besonders zu.

Murrhardt, 26. Juni. Infolge der heftigen Regengüsse am gestrigen Nachmittag und eines Wollenbruchs bei Fornsbad trat gestern abend starkes Hochwasser ein, so daß das ganze obere Murrthal einem See gleich. Das Wasser richtete an den Wegen und namentlich auf den Wiesen nicht wenig Schaden an. Wo gemäht war, wurde das Heu mit fortgerissen und die Wiesen, auf denen das Heu-Gras noch stand, wurden mit Sand und Schlamm überflutet, so daß auch hier das Futter fast unbrauchbar wurde. Zudem kam die Wassermenge fast unvorbereitet, so daß es in den Ortschaften des oberen Murrthals nur Einzelnen gelang, etwas zu retten. Am meisten notgelitten haben wohl die Orte Fornsbad und Schleißweiler, in letzterem Orte flüchtete man sogar das Vieh auf die Höhe von Siebentnie. Wie wir hören, ist vom untern Murrthal, namentlich von Fichtenberg, daselbst Hochwasser zu verzeichnen.

Sulzbach a. M., 26. Juni. Mitten in der Heuernte überraschte uns gestern Mittag halb 2 Uhr ein Gewitter, das leider für unser Thal große Verluste mit sich brachte. Wollenbruchartig fiel der Regen hernieder, die Murr trat über ihr Ufer und richtete, das viele Futter mit sich fortreisend, sehr beträchtlichen Schaden an. Einzelne Bürger berechnen ihren Schaden bis zu 300 M. Einem Gerber wurden 150 Stück Häute weggeschwemmt.

Crailsheim, 26. Juni. Der gestern in Stimpfach niedergegangene Wollenbruch und der seit gestern Abend die ganze Nacht in Strömen fließende Regen brachten uns starkes Hochwasser. Das ganze Jagstthal ist überflutet; das Wasser hat eine Menge Heu mitgenommen, wodurch manchem Landwirt großer Schaden zugefügt wird.

— Am 19. d. M. ist in Zippertingen, O.A. Ellwangen, aus unbekannter Ursache das Wohnhaus des Alois Schuler und Genossen abgebrannt.

Waihingen a. G., 26. Juni. In Weiffach hat gestern Abend ein mehrstündiger Wollenbruch eine gewaltige Ueberschwemmung verursacht. Ein Teil des Orts war stundenlang unter Wasser gesetzt. — Auch in Enzweihingen wurde durch die reißenden Wassermassen des Strubelbachs eine teilweise Ueberslutung verursacht und zum Schutze der bedrohten Ortsteile mußte die Feuerwehrr aufgeboten werden.

Neuenstadt a. R., 25. Juni. Des jungen Mannes, der in dem benachbarten Ort Dahlenfeld vor 14 Tagen sich als Luftkurgast ausgab, einen Lehrer daselbst um 10 M. prellte und sodann mit dessen Fahrrad das Weite suchte, ist man endlich in Kassel habhaft geworden. Derselbe stammt aus einer Familie in Graz und ist schon seit einigen Monaten vom Elternhause abwesend.

Tübingen, 25. Juni. Gestern Nachm. fiel das etwa 4jährige Knäblein eines hiesigen Metzgermeisters in der hinteren Grabenstraße in den Ammerkanal. Obwohl einige Männer bei dem Vorfall zugegen waren, konnten sie doch dem Kinde keine unmittelbare Hilfe leisten, da der

Kanal von der Unfallstelle an unterirdisch fließt. Sie beeilten sich daher, den Vorfall in der Schnaidl'schen Kunstmühle mitzuteilen, durch die der Kanal, der an einer Stelle einen Fall von etwa 4 Meter hat, seinen Lauf nimmt. Dort wurde sofort das Kanalgerölbe elektrisch beleuchtet und das Kind, sobald es an dem Rechen des Kanals ankam, aus dem Wasser gezogen. Einem zufällig anwesenden Arzt gelang es, das fast erstickene Leben des Kindes zu erhalten.

Tuttlingen, 25. Juni. Das staatliche Salzbohrwerk beim Bahnhof Trossingen hat seit $\frac{1}{4}$ Jahr auf einer Strecke von 70—80 Meter 4 Löcher erböhrt. Dabei soll ein Salzlager von 38 m Mächtigkeit entdeckt worden sein. Die Bohrversuche sind nunmehr eingestellt.

Gaildorf, 25. Juni. Bei dem Gewitter von heute Nachm. wurde die 17jährige Tochter des Söldners Jäger von Bröckingen bei der Heimkehr vom Felde, in der Nähe der Schönberger Brücke, unter welcher sie Schutz suchen wollte, vom Blitze tödlich getroffen.

Leitnang, 26. Juni. Heute Morgen wurde der schon lange bei den H. Gebr. Locher beschäftigte Arbeiter Köhler beim Abladen von Langholz durch einen rollenden Stamm tot gedrückt.

Nürtingen, 25. Juni. In Beuren, hies. Oberamt, ist gestern beim Baden im Feuersee der 12 Jahre alte Joh. Krohmer in eine drei Meter tiefe Stelle geraten und ertrunken. Hilfeleistung war erfolglos.

Ulm, 25. Juni. In Herrlingen ist gestern der Wundarzt Rist beim Baden in der Blau ertrunken.

Vöhringen, 15. Juni. Durch Landleute kam heute die Nachricht hierher, daß gestern Mittag das Wohn- und Oekonomiegebäude des Söldner E. Sproll auf Ackerhof, Gemeinde Mittelbuch, diesseitigen Oberamts, abgebrannt ist. Sechs Stück Rindvieh und 2 Schweine sind umgekommen. Die Ursache des Brandes ist noch nicht ermittelt.

Tagessberichte.

Berlin, 25. Juni. Aus Friedrichsruh wird gemeldet. Der Vizekönig Li-Hung-Tschang traf heute Mittag 1 Uhr daselbst mit großer Begleitung ein. Am Bahnhofe wurde er vom Grafen Herbert Bismarck und Grafen Rankou empfangen. Der Fürst, welcher Uniform angelegt hatte, erwartete seinen Besuch im großen Familiensaal und drückte seine Freude aus, den Größten und Berühmten Chinas in Li-Hung-Tschang begrüßen zu können, worauf Herr Vizekönig meinte, leider habe er seinem Vaterlande nicht mit so großen Erfolgen dienen können, wie Bismarck. Dieser erwiderte, sie hätten doch beiden ihren Herren geholfen, ein großes Land zu regieren. Li-Hung-Tschang sagte dann noch, er habe nur seinem eigenen Vaterlande genützt, aber Fürst Bismarck habe der ganzen Welt Großes gethan. Fürst Bismarck sagte weiter, er habe während seiner Amsthätigkeit immer den Wunsch einer Annäherung an China gehabt, aber die Hindernisse, die nicht an ihm lagen, wären zu groß gewesen.

— Die Kreuzzeitung sagt, der Besuch Li-Hung-Tschangs hänge eng mit Verhandlungen wegen Entsendung von etwa 100 Offizieren zur Reorganisation des chinesischen Heeres und mit Bestellungen von Kriegsschiffen zusammen. Die Bedingungen für die Offiziere sollen sehr gute sein; sie werden später in das deutsche Heer wieder eingestellt. Li-Hung-Tschang hat die Ueberzeugung gewonnen, daß unser Heer das Beste der Welt sei. Als Li-Hung-Tschang die Infanterie in ganz kurzen Sprüngen unter dem lebhaftesten Schnellfeuer vorgehen sah, brach er in den Stoßruf aus: „Zehn solche Bataillone und ich hätte die Japaner mit einem Schlage vernichtet!“

Berlin, 26. Juni. Die Polizei untersagte gestern die Genehmigung zur Vorführung eines Kinderbrutapparats auf der Ausstellung. Der Unternehmer Leonardi will sich an den Landrat, event. an den Regierungspräsidenten wenden, wobei der französische Botschafter seine Hilfe zugesichert.

— (Morginalarbeitstag.) Der Vorstand des Bundes deutscher Bäderinnungen hat in Sachen der Bäderverordnung des Bundesrats eine Immediateingabe an den Kaiser abgesandt. Gleichzeitig ist beschlossen worden, daß in jedem Orte ein Bädermeister

den Rechtsweg gegen die Verordnung beschreiten und die Klage durch alle Instanzen auf Kosten der Innung führen solle.

— Die evang. Kreisynode in Breslau beschloß, bei der Provinzialynode zu beantragen, gegenüber dem Duell entschiedene Stellung zu nehmen, insbesondere möge das Kirchenregiment Vorschläge unterbreiten, wie die Kirche dem Uebel steure. Referent Prof. Kaufmann führte aus, das Duell erziehe Kaufbolde, sei ein Schutz für Rowdies in Blacehandschubben und eine Quelle der Vergiftung und Entartung der Begriffe über Ehre und Recht. „Satisfaktionsfähig“ sei heutzutage, wer als bummelnder Student Geld vergeude, kleine Leute betrüge, Mädchen verführe, dagegen werde dem die Ehre abgesprochen, der vor dem Feinde tapfer kämpfte, aber für unfähig halte, sein Leben auf die Lotterie des Kugelwechsels zu setzen, wenn es fittlich vorkommenen „Gentlemen“ beliebe. Die Synode beschloß, Kaufmanns Rede als Flugblatt zu verbreiten.

Pforzheim, 26. Juni. Ein fürchterliches Unwetter, von einem finsternartigen Regen begleitet, entlud sich gestern Nachmittag über unsere Stadt. Mit tosender Gewalt stürzten von den umgebenden Höhen die Wassermassen in die Straßen, die in kurzer Zeit fußhoch überschwemmt waren. Der Verkehr war eine Zeit lang vollständig gehemmt, es mußten Notstege errichtet werden. In vielen niedriger gelegenen Geschäftslokalen sah man sich zur Einstellung der Arbeit gezwungen. Auch der Bahnhof stand sammt dem Schienengleise teilweise unter Wasser. Steine, Erde und Schlamm lagern in Menge in den Straßen. Felder und Gärten, besonders an den Abhängen, sind grauenvoll verunstaltet. Der Schaden ist ohne Zweifel ein sehr bedeutender.

Mannheim, 26. Juni. Von württemb. Schützen erschossen sich gestern und heute auf dem hiesigen Verbandsfesten Becher: Karl Böhm, Stuttgart je einen Becher auf Stands- und Feldscheibe, Rank-Heilbronn auf Feldscheibe, Benno Fischer aus Cannstatt auf Feldscheibe, Grüne Cannstatt auf Standscheibe. Auf Feldfestscheibe Blatz steht heute Abend Neff-Stuttgart mit 35 Ringen in dritter Reihe.

Paris, 25. Juni. Der Temps verbreitet eine seltsame Ansprache, die General Kestler, Kommandeur der 12. Inf. Division, nach der Besichtigung des 9. Jägerbataillons in Longwy an das Bataillon gehalten hat. Der General wies darin die Offiziere an, die Mannschaften über die Ortsgeschichte ihrer Garnison und deren Umgebung aufzuklären, und fuhr dann fort: „Dadurch werden die Jäger des 9. Bataillons lernen, daß ihre unglücklichen, von einem fremden Volke unterdrückten Nachbarn im Osten von derselben Abkunft wie sie, dieselbe Geschichte und dieselbe Vergangenheit haben. . . Sie werden lernen, daß der Boden, auf dem sie sich täglich bewegen, eins ist mit dem Nachbarlande, dessen Bewohner von ihnen nur durch eine fingirte, durch die unglücklichen Ereignisse aufgezwungene Linie getrennt sind, und daß es ihrer Tapferkeit zukommt, diese Linie auszuwischen.“ Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß ein der Regierung so nahestehendes Blatt, wie der Temps, es sich nicht versagen kann, solche läbelraffende Worte eines hohen Offiziers an die große Glocke zu hängen.

Aus Yokohama, 25. Juni wird gemeldet: Die Zahl der bei der jüngsten Hochflut an der Nordostküste von Japan ums Leben gekommenen wird jetzt auf 27 000, die Zahl der Verletzten auf 8000 angegeben.

Manchester, 24. Juni. Eine hiesige Handelsfirma wurde gestern aus Langer informiert, daß Eingeborene die Handelsstation Njab-Kasbab unweit von Lablonta geplündert und viele Europäer niedergemetzelt haben.

Damenkleiderstoffe.

Größte Auswahl aller Gattungen vom Einfachsten bis zum Elegantesten.

Wachstoffe

gar. waschhäft mod. Dessins à 28 M. per Mtr.

Muster

auf Verlangen franco ins Haus.

Mousseline

laine

gar. reine Wolle à 65 M. p. Mtr.

versenden in einzelnen Metern franco ins Haus, neueste Modestilber gratis
OETTINGER & Cie., Frankfurt am Main.
Separat-Abteilung für Herrenkleiderstoffe.
Buxtin von M. 1.35 per Meter an.